IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 19. September 2006

Nr. 2006/1702

Krankenversicherung: Genehmigungsgesuch bezüglich Vertrag zwischen santésuisse und der Privatklinik Pallas AG, Olten, betreffend der Behandlung von stationären Akutpatienten und -patientinnen (ausserkantonal, medizinisch nicht indiziert) auf der allgemeinen Abteilung - Nichteintreten

---

1. Ausgangslage

Zwischen der Privatklinik Pallas AG und santésuisse Aargau-Solothurn wurde ein Vertrag betreffend der Behandlung von stationären Akutpatienten und – patientinnen (ausserkantonal, medizinisch nicht indiziert) auf der allgemeinen Abteilung abgeschlossen und dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet (Art. 46 Abs. 4 KVG).

2. Erwägungen

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass bei der Festlegung der Tarife für ausserkantonale Behandlungen ohne medizinische Indikation die tarifrechtlichen Bestimmungen des KVG (Tarifgestaltung, Tarifgenehmigungs- und Tariffestsetzungsverfahren) nicht anwendbar sind. Der Tarif für ausserkantonale Behandlungen ohne medizinische Notwendigkeit darf sich unseres Erachtens folglich grundsätzlich nach den Gegebenheiten des Marktes richten.

Bei der ausserkantonalen Wahlbehandlung hat die versicherte Person gegenüber der Krankenkasse lediglich Anspruch auf Ersatz des Referenztarifs, die Differenz zum Tarif des gewählten Leistungserbringers muss sie selbst übernehmen (vgl. Art. 41 Abs. 1 Satz 3 KVG). Sie könnte sich allerdings im Wohnkanton ohne Einschränkung der Kostenübernahme durch den Versicherer behandeln lassen. Ein besonderes Schutzbedürfnis der Patientinnen und Patienten, welche sich ohne medizinische Notwendigkeit ausserkantonal behandeln lassen, ist somit nicht ersichtlich. Zu beachten ist überdies, dass es sich bei diesen Differenzkosten um Kosten handelt, die in keinem Fall zu Lasten der sozialen Krankenversicherung gehen; weder Krankenkasse (Prämienzahler) noch Wohnkanton (Steuerzahler) sind von diesen Kosten betroffen. Ein öffentliches Interesse für besondere Tarifregeln besteht daher nicht.

Diese Betrachtungsweise ergibt sich auch aus der Systematik des KVG. Gemäss Artikel 46 Absatz 1 KVG sind Parteien eines Tarifvertrages einzelne oder mehrere Leistungserbringer einerseits sowie einzelne Versicherer oder deren Verbände anderseits. Der Gesetzgeber hat die Durchführung der sozialen Krankenpflegeversicherung den anerkannten Krankenkassen und den dafür zugelassenen privaten Versicherungseinrichtungen anvertraut (Art. 11 KVG). Gemäss Artikel 12 Absatz 2 KVG steht es den Krankenkassen zwar frei, neben der sozialen Krankversicherung Zusatzversicherungen anzubieten. Solche Zusatzversicherungen unterliegen gemäss Artikel 12 Absatz 3 KVG allerdings dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 (VVG, SR 221.229.1). Damit hat der Ge-

setzgeber zum Ausdruck gebracht, dass nur der Grundversicherer Partei eines Tarifvertrages im Sinne von Artikel 46 Absatz 1 KVG sein kann, nicht aber der Zusatzversicherer. Von der ausserkantonalen Behandlung ohne medizinische Notwendigkeit sind die Grundversicherer jedoch nicht direkt betroffen, sie haben lediglich die Referenztaxe zu vergüten (Art. 41 KVG). Entsprechende Verträge zwischen Grundversicherern und Leistungserbringern machen daher keinen Sinn. Es ist nicht Aufgabe der Krankenversicherer, die Interessen der Versicherten an besonders günstigen Tarifen für ausserkantonale Wahlbehandlungen zu wahren; eine derartige Fürsorgepflicht seitens der Krankversicherer oder santésuisse besteht nicht. Ferner kann es nicht Sinn der sozialen Krankenversicherung sein, den Versicherern, welche eine Spitalzusatzversicherung „Allgemeine Abteilung ganze Schweiz" anbieten, mittels des im KVG festgelegten Tarifrechts zu verhelfen, möglichst tiefe Preise im Zusatzversicherungsbereich auszuhandeln. Diese Auffassung vertritt im Übrigen auch die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und –direktoren (GDK). Auf das Genehmigungsgesuch ist somit nicht einzutreten.

3. Beschluss

3.1 Auf das Gesuch um Genehmigung des Vertrages zwischen der Privatklinik Pallas AG und santésuisse Aargau-Solothurn betreffend der Behandlung von stationären Akutpatienten und –patientinnen (ausserkantonal, medizinisch nicht indiziert) auf der allgemeinen Abteilung wird nicht eingetreten.

K. Schwaller

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit der Zustellung schriftlich und begründet Beschwerde beim Bundesrat, Bundeshaus, 3003 Bern, erhoben werden.

Verteiler

Departement des Innern, Amt für soziale Sicherheit (5); Ablage
Klinik Pallas AG, Louis Giroud-Str. 20, 4600 Olten
santésuisse Aargau-Solothurn, Bruggerstrasse 46, Postfach 1949, 5401 Baden
Eidg. Volkswirtschaftsdepartement, Preisüberwachung, Effingerstrasse 27, 3003 Bern
GDK, Amthausgasse 22, Postfach 684, 3000 Bern 7
Amtsblatt: Publikation Ziffer 3.1 und Rechtsmittelbelehrung